

S A T Z U N G

der „Bürgeraktion Geislingen B10 – NEU“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen BÜRGERAKTION GEISLINGEN B 10 – NEU.

Er hat seinen Sitz in Geislingen an der Steige. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, er ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Zweck und Tätigkeit des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die Reinhaltung der Luft und die Bekämpfung des Lärms. Der Verein will die Planung und den Ausbau der B - 10 NEU durch Geislingen bis zur Albhochfläche beschleunigen, um die Umweltbedingungen für die Anwohner und Bürger zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen ;wird der Verein gezielte Aktionen unternehmen, um der Öffentlichkeit sowie den Vertretern der Politik auf kommunaler bzw. Landes-und Bundesebene sowie den dafür zuständigen Ministerien die Notwendigkeit des schnellen Ausbaus der B10 - NEU zu verdeutlichen. Zweck des Vereins ist auch, sich intensiv um die Eingruppierung dieses Projektes in den vordringlichsten Bedarf bei der Fortschreibung der Bundesfernstraßenplanungen zu bemühen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitarbeiter(-innen) oder evtl. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer sich zur vorliegenden Satzung und den Zielen der Bürgeraktion Geislingen B 10 - NEU bekennt.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b.) durch Austritt zum Jahresende (schriftlich an den 1. Vorsitzenden)
 - c.) durch Ausschluß
3. a.) Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn sich ein Mitglied in grober Weise gegen Beschlüsse des Vereins oder dessen Ziele verstoßen hat, oder dies trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand fortsetzt.
 - b.) Der Ausschluß wird im Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Finanzreferent
- dem Öffentlichkeitsreferent
- dem Schriftführer
- den Beisitzern, deren Anzahl in der jeweiligen Mitgliederversammlung geregelt wird.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluß bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl eines Kassenprüfers
 - die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung
 - die Erledigung weiterer satzungsgemäß der Versammlung obliegenden Aufgaben
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Bei vorliegendem dringenden Bedarf kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies erfolgt in der Geislinger Zeitung bzw. StadtInfo oder in sonstiger schriftlichen Form mindestens 14 Tage vorher.
 3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Widerspricht ein Mitglied, muß darüber abgestimmt werden, ob geheime Wahl erfolgen soll. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten sind dann diese Wahlen bzw. Abstimmungen geheim durchzuführen. Sie werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

§ 8 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind. Eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies muß auch bei der Bekanntmachung dieser Versammlung als besonderer Tagungsordnungspunkt veröffentlicht werden (GZ/StadtInfo oder Mitgliederrundschreiben)
2. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist im Benehmen mit dem Finanzamt zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Wenn möglich, soll das vorhandene Vermögen an die Stadt Geislingen gehen, welche es nur zweckgebunden für ihre eigenen Aktionen für den raschen Ausbau der B 10 - NEU um Geislingen verwenden darf.

§ 10 Satzungsbeginn

Diese Satzung trat nach Beschluß der Mitgliederversammlung am 31.10.2008 in Kraft

.....
H.P.Maichle 1. Vorsitzender

.....
Jörg Schneider Stellvertreter u. Finanzreferent

.....
Manfred Bomm Öffentlichkeitsreferent u. Schriftführer